



Brüssel, den 12. Mai 2025
(OR. en)

8809/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0105 (NLE)**

COASI 61	TELECOM 136
ASIE 23	RECH 201
CONOP 29	CLIMA 136
COTER 70	ENER 121
POLCOM 85	TRANS 170
SUSTDEV 23	TOUR 6
PI 84	EDUC 141
GENDER 36	CULT 46
JAI 568	ENV 321
MIGR 159	POLMAR 23
COHAFA 30	SAN 212
COHOM 62	AGRI 183
CODRO 1	EMPL 171
COMPET 355	STATIS 30

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Mai 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 193 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im
Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über
umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem
Königreich Thailand andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich der
Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses über seine
Geschäftsordnung und über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen
und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 193 final.

Anl.: COM(2025) 193 final

8809/25

RELEX.3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2025
COM(2025) 193 final

2025/0105 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten
Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich der Annahme
von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses über seine Geschäftsordnung und über die
Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der vorgesehenen Annahme von Beschlüssen über die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit

Das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, eine zukunftsorientierte Beziehung mit einer strukturierteren und strategischeren Perspektive, gemeinsamen Werten und Fragen von beiderseitigem Interesse aufzubauen, die von einem umfassenden Dialog und einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bereichen von gemeinsamem Interesse flankiert wird. Das Abkommen wird seit dem 20. Oktober 2024 vorläufig angewandt.

2.2. Gemischter Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss wird mit Artikel 52 des Abkommens eingesetzt. Seine Hauptaufgaben bestehen darin, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten und Prioritäten in Bezug auf die Ziele des Abkommens festzulegen. Andere Aufgaben des Gemischten Ausschusses umfassen die Abgabe von Empfehlungen zur Förderung der Ziele des Abkommens sowie zur Beilegung von Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Auslegung, Durchführung oder Anwendung des Abkommens ergeben, sowie die Prüfung aller Informationen über die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen.

Der Gemischte Ausschuss spricht Empfehlungen aus und fasst gegebenenfalls Beschlüsse zur Umsetzung bestimmter Aspekte des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss handelt einvernehmlich und tritt in der Regel auf hoher Beamtenebene zusammen. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Facharbeitsgruppen einsetzen, die sich mit besonderen Fragen befassen.

2.3. Der vorgesehene Akt des Gemischten Ausschusses

Auf seiner ersten Sitzung nimmt der Gemischte Ausschuss Beschlüsse über die Annahme seiner Geschäftsordnung sowie über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats (im Folgenden „vorgesehener Akt“) an.

Zweck des vorgesehenen Akts ist es, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 5 des Abkommens die Geschäftsordnung für die Organisation des Gemischten Ausschusses sowie das Mandat der Facharbeitsgruppen anzunehmen. Der Standpunkt der Union sollte auf den im Entwurf beigefügten Beschlüssen des Gemischten Ausschusses beruhen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU-Thailand und des Mandats der Facharbeitsgruppen zum Ziel haben. Der Standpunkt sollte auf den im Entwurf beigefügten Beschlüssen des Gemischten Ausschusses beruhen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch ein Abkommen – das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits – eingesetzt wird.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Akt wird gemäß Artikel 52 Absatz 5 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 der vorgesehenen Geschäftsordnung völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

Hat ein vorgesehener Akt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Das wichtigste Ziel und der wesentliche Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Entwicklungszusammenarbeit.

Somit ist Artikel 209 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses über seine Geschäftsordnung und über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 14. Dezember 2022 unterzeichnet und gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2562 des Rates² ab dem 20. Oktober 2024 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 52 Absatz 5 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Gemischte Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung sowie das Mandat der Facharbeitsgruppen an.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie der Beschluss über die Annahme des Mandats der Facharbeitsgruppen Rechtswirkung im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV haben werden.
- (5) Der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf den im Entwurf beigefügten Beschlüssen beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 52 Absatz 1 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzten Gemischten Ausschusses hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Einsetzung von Facharbeitsgruppen

² ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 70.

und der Annahme ihres Mandats zu vertreten ist, beruht auf den Beschlüssen des Gemischten Ausschusses, die dem vorliegenden Beschluss im Entwurf beigefügt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*